



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2016

Amtlicher Teil

1. Beschluss Bodenordnungsverfahren Zehlendorf/Rinderställe Verf.-Nr.: 410316Seite 2
2. Bebauungsplan Nr. 114 „Einzelhandelssteuerung Ergänzungsstandort Oranienpark“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGBSeite 4
3. Bekanntmachung „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten
an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)Seite 5
4. Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere SteuernSeite 5
5. Information des Entwässerungsbetriebes Oranienburg zum Auftrag der mobilen Schmutzwasserbeseitigung
aus GrundstücksentwässerungsanlagenSeite 5
6. Widmungsverfügung Köseener StraßeSeite 6

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes – Erhebung der Straßenbaubeiträge Birkenallee.....Seite 7
2. Information des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Straße „An der Havel“Seite 7
3. Ausbildungsangebot der StadtverwaltungSeite 8
4. Information zur öffentlichen Auslegung des ersten Entwurfes
eines neuen gemeinsamen Landesentwicklungsplanes der HauptstadtregionSeite 8

Amtlicher Teil

Beschluss Bodenordnungsverfahren Zehlendorf/Rinderställe
Verf.-Nr.: 410316

1. Für Teile der Stadt Oranienburg, Gemarkung Zehlendorf, Landkreis Oberhavel wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Landkreis:	Oberhavel
Stadt	Oranienburg
Gemarkung:	Zehlendorf
Flur:	3
Flurstücke:	82, 83, 84, 85, 86

sowie die auf den vorgenannten Flurstücken befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen der Rinderstallanlage, bestehen aus

Stall I, Stall II, Stall III, Milchhaus, Bergeraum, Brunnenhaus, Brunnenschacht, Versorgungsleitungen und Außenanlagen

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:20 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.
Es hat eine Größe von 7,9667 ha.
Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

- 3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
- 4. Der Beschluss wird in der Stadt Oranienburg öffentlich bekannt gemacht.
- 5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
- 6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2008 wurde die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.
Anhand der eingereichten Bauunterlagen wurde nachgewiesen, dass die auf den Flurstücken 83, 84, 85 und 86 in der Flur 3 der Gemarkung Zehlendorf befindlichen Gebäude und Anlagen der Rinderstallanlage zwischen 1970 bis 1989 von der LPG „Frischer Wind“ Zehlendorf bzw. der LPG (T) „Frischer Wind“ Zehlendorf errichtet wurden.
Zum Zeitpunkt der Bebauung war als Eigentümer der Flurstücke 83, 84 und 86, Flur 3, Gemarkung Zehlendorf Eigentum des Volkes, Rechtsträger LPG „Frischer Wind“ Zehlendorf eingetragen. Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgte auf Grundlage des umfassenden Nutzungsrechtes der damaligen LPG.
Für das Flurstück 85, Flur 3, Gemarkung Zehlendorf konnte das Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Bebauung nicht durch Unterlagen belegt werden.

Nach Anhörung der Beteiligten bestehen jedoch keine Zweifel, dass auch dieses Flurstück dem umfassenden Nutzungsrecht der damaligen LPG unterlag.

An den Gebäuden und baulichen Anlagen der Rinderstallanlage auf den vorgenannten Flurstücken besteht demnach selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).
Zur Herstellung der Einheit von Boden- und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen. Im Ergebnis der Anhörung haben die beteiligten Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung der Anordnung eines solchen Verfahrens zugestimmt.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels vollständiger Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Das Flurstück 82, Flur 3, Gemarkung Zehlendorf ist von Versorgungsleitungen der Rinderstallanlage betroffen und wurde daher in das Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Amtlicher Teil

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Beschluss sowie die Karte liegen im Zeitraum vom 17. Oktober bis 16. November 2016 während der Dienststunden

Montag von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 - 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

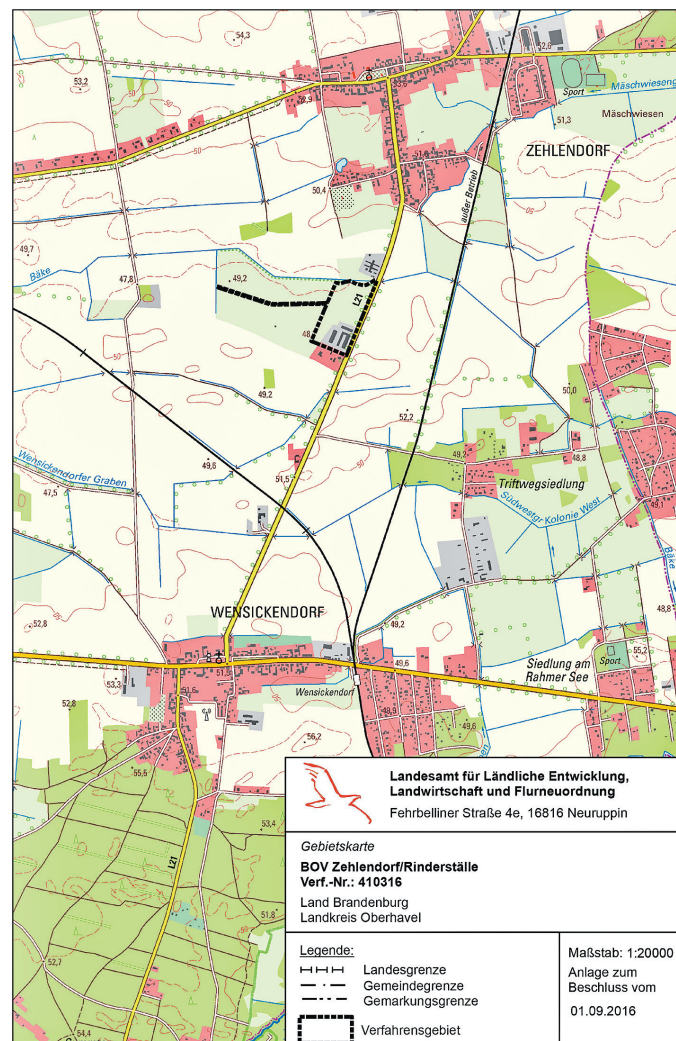
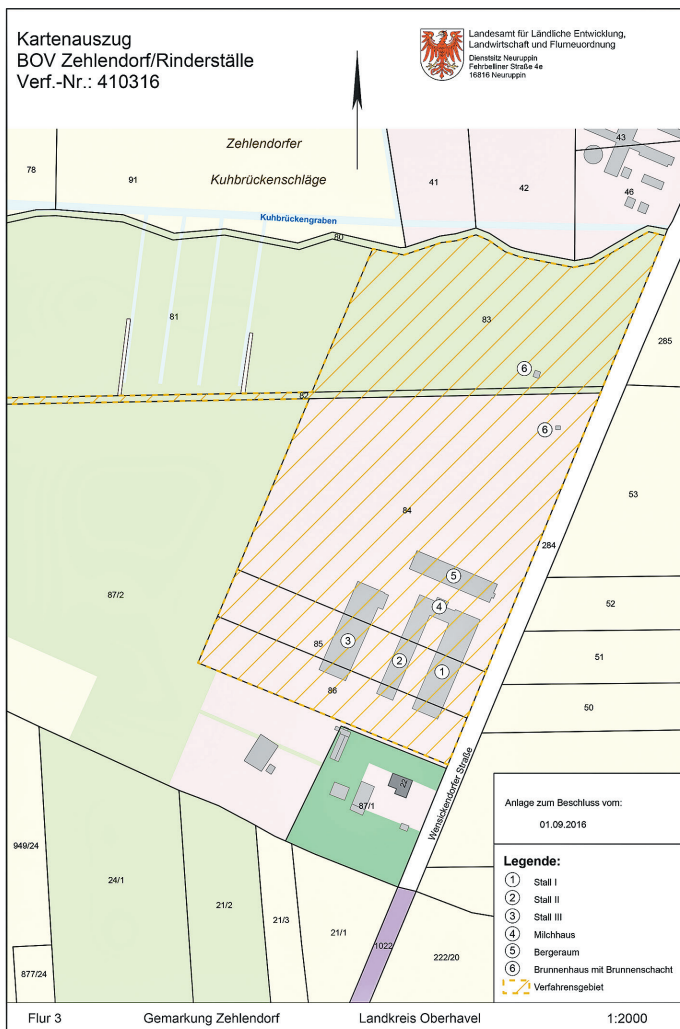
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 1. September 2016

 DS

Nawrocki

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung



Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 114 „Einzelhandelssteuerung Ergänzungsstandort Oranienpark“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

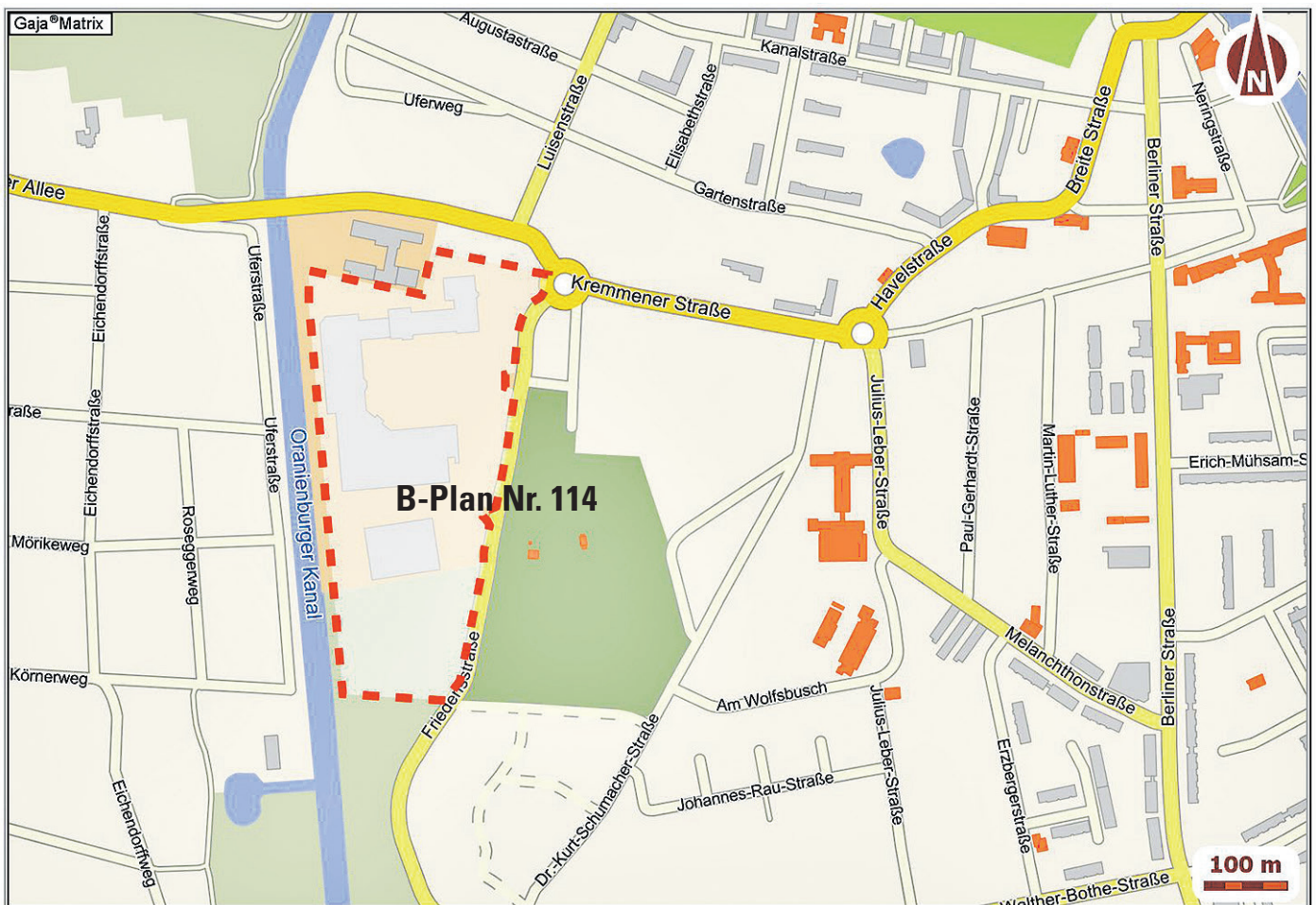
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Einzelhandelssteuerung Ergänzungsstandort Oranienpark“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus folgenden Flurstücken: Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 336, 360, 364, 365 sowie Flur 5, Flurstücke 321/2, 357, 360, 361, 364, 365, 1595/321.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Erhaltung, Stärkung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des neuen Einzelhandelskonzeptes der Stadt (Beschluss-Nr: 0189/12/16 vom 18.07.2016) die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, es werden die im Konzept festgelegten Leitlinien für den Ergänzungsstandort Oranienpark umgesetzt.

Oranienburg, 13.09.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Bekanntmachung „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März d. J. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung sowie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diese ergibt sich aus § 18 Melderechtsrahmengesetz. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oranienburg, den 24.08.2015

Hans-Joachim Laesicke
Der Bürgermeister

**Öffentliche Zahlungserinnerung –
Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere Steuern**

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg an die rechtzeitige Zahlung der im **November 2016** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen erinnert. **Am 15.11.2016** werden die kommunalen Steuern für das **IV. Quartal 2016** fällig.

Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten, falls kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, die Abgabe pünktlich zu entrichten, um sich Unannehmlichkeiten und weitere Kosten durch Mahnung und ggf. zwangsweise Beitreibung der Forderungen zu ersparen.

Die Bankverbindung der Stadt Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627
BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Oranienburg, den 19.09.16

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Information

Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg – gibt hiermit bekannt, dass der Auftrag für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen im Satzungsgebiet der Stadt Oranienburg mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf ab dem 16. September 2016 an das nachfolgende aufgeführte Unternehmen erteilt wurde.

AWU Abfallwirtschafts-Union
Oberhavel GmbH
Breite Straße 47 a
16727 Velten
Telefon: 03304-3760

Somit ist die Abholung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen betreffend der mobilen Schmutzwasserbeseitigung ausschließlich von diesem Unternehmen zulässig.

In diesem Zusammenhang wird auf das aktuelle Satzungsrecht der Stadt Oranienburg insbesondere auf die Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen verwiesen.

Das Satzungsrecht kann u. a. im Internet unter www.oranienburg.de eingesehen werden.

Amtlicher Teil**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhält das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 205/1 (teilweise) der Flur 4 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Kösener Straße/Oranienburg

Straßenschlüssel

00114 - 10

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00114 – 10 Einstufung als Gemeindestraße Verkehrsfläche: ca. 581 m²

Benutzungsart

00114 – 10 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

Verkehrsberuhigter Bereich

Eigentumsverhältnisse

Flur 4, Flurstück: 205/1 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Verkehrsfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 85 „Schulstandort Jenaer Straße/Oranienburg-Süd“.

Die Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgten im Bebauungsplanverfahren.

Der Bereich der neu entstandenen Verkehrsfläche wird durch diese Widmung der bereits bestehenden Verkehrsfläche Kösener Straße zugeordnet. Diese wurde im Rahmen der Umsetzung des o.g. B-Planverfahrens Richtung Osten verbreitert.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

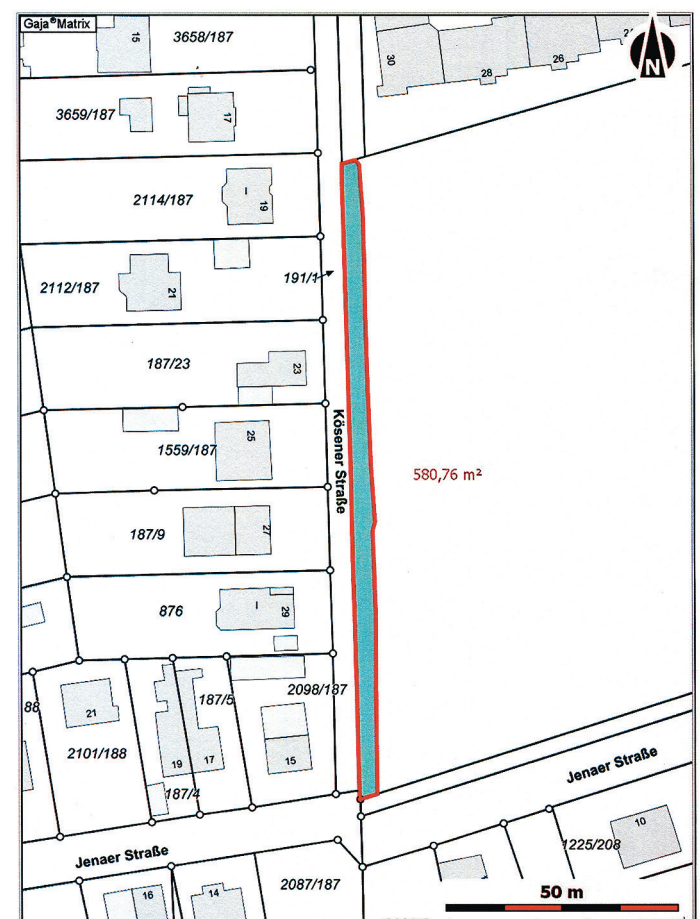
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 28.06.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

**Widmungsfläche der „Kösener Straße“
in Oranienburg (Teilfläche des Abschnitts 10)**



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**– Das Tiefbauamt informiert –
Erhebung der Straßenbaubeiträge Birkenallee**

Die Straßenbaubeitragsbescheide und die Kostenersatzbescheide für Zufahrten und Zugänge für den Ausbau der Birkenallee von Berliner Straße bis Saarlandstraße in Oranienburg werden voraussichtlich im November 2016 versendet.

Rechtsgrundlage für die Straßenbaubeiträge:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Rechtsgrundlage für den Kostenersatz:

§ 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005

Straßenbaubeitragspflichtig sowie Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück

mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBL I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag oder den Kostenersatz ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ihre Anfragen hierzu können Sie an Frau Jaqueline Päthe Tel. 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de richten.

**– Das Tiefbauamt informiert –
Beitragserhebung für die Beleuchtung in der Straße „An der Havel“**

Die Beitragsbescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Straße „An der Havel“ im Bereich von Stresemannstraße bis einschließlich zum Grundstück Flur 5; Flst 653/4 (Restaurant) in Oranienburg OT Sachsenhausen werden voraussichtlich im November 2016 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein

Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBL I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Jenny Meintzen Telefon 600 737, E-Mail meintzen@oranienburg.de.



Nichtamtlicher Teil

Ausbildungsangebot der Stadtverwaltung

Wir suchen **Dich** – Deine Chance 2017!

Du interessierst Dich für den Beruf des/der

Verwaltungsfachangestellten oder **Straßenwärters/in?**

– Dann bist Du hier genau richtig!

Schau doch mal auf www.oranienburg.de und erfahre mehr über die Ausbildungsberufe und deren Voraussetzungen.

Hast Du Lust bekommen bei der Stadt Oranienburg durchzustarten, dann bewirb Dich jetzt bis zum **20.11.2016**.

Neuer Landesentwicklungsplan liegt öffentlich aus

Die Länder Berlin und Brandenburg stellen ihren ersten Entwurf für einen neuen gemeinsamen Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion der Öffentlichkeit vor.

Der Landesentwicklungsplan ist ein fach- und gemeindeübergreifender Rahmen für die räumliche Entwicklung beider Länder. Nachfolgende Planungsebenen – wie zum Beispiel die Regionalpläne oder die örtliche Bauleitplanung – müssen sich an den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung orientieren. Der neue Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion „LEP HR“ wird den alten Landesentwicklungsplan „LEP-BB“ ersetzen.

Der LEP HR legt die Mittel- und Oberzentren des Landes fest. Die zentralen Orte haben gerade für die dünn besiedelten Landesteile eine wichtige Versorgungsfunktion. Die Zentren werden in ein regionales Verkehrsnetz eingebunden. Der Berliner Siedlungsstern – die sternartige Anordnung der Siedlungen im Großraum Berlins – wird durch den LEP HR als Raum für die Wohnsiedlungsentwicklung festgelegt. Die Achsenzwischenräume sollen als wichtige Funktionen für Naturhaushalt und Erholung gesichert werden.

Der LEP HR soll nach dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der Beteiligung des zuständigen Parlamentsausschusses als Rechtsverordnung festgesetzt werden.

In Oranienburg ist der Plan im Zeitraum vom 15. September 2016 bis zum 15. November 2016 im Raum 3.20 des Landkreises Oberhavel (Haus 1, Fachbereich Bauordnung und Kataster, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg, Tel.: 03301 / 601616) einsehbar.

Während der Auslegung liegen – neben dem Plan-Entwurf und seiner Begründung – auch der Umweltbericht und andere zweckdienliche Unterlagen aus.

Wer sich nicht die Mühe machen möchte, die Unterlagen vor Ort einzusehen, kann diese auch im Internet aufrufen:

<http://online-beteiligung.org/lephr/>

Eine Stellungnahme kann auch digital eingereicht werden.

Ende des nichtamtlichen Teils